



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)
vom 16.03.2022

Förderung des hessischen Privat- und Körperschaftswaldes: Räumung von Kalamitätsflächen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Für private und kommunale Waldbesitzer sowie forstliche Zusammenschlüsse besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald).

Gemäß der Richtlinie sind Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen förderfähig und die Mehrausgaben für die Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen zuwendungsfähig. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist jeweils als Bewilligungsstelle für ganz Hessen zuständig.

Die Zuwendung nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung) der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt und beträgt für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz 4,80 € pro Festmeter Schadholz ohne Rinde.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf finanzielle Förderung nach Teil III Nr. 1 (Räumung) der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) sind seit 2019 monatlich beim RP Darmstadt eingegangen?

Seit dem erstmaligen Erlass der Extremwetterrichtlinie-Wald am 11. September 2019 sind in dem Förderbereich III.1.1 „Räumung von Kalamitätsflächen“ insgesamt 3.542 Anträge beim Regierungspräsidium Darmstadt eingegangen, und zwar im Jahr 2019 154 Anträge, im Jahr 2020 891 Anträge, im Jahr 2021 2.147 Anträge und im Jahr 2022 bis zum Stichtag 21. März 2022 350 Anträge. Daraus ergibt sich monatlich im Durchschnitt ein Eingang von 114 Anträgen.

Frage 2. Bei wie vielen Anträgen gab das RP Darmstadt ein positives Votum ab, bei wie vielen ein negatives Votum, und wie viele Anträge sind noch nicht beschieden, wenn möglich jeweils aufgeteilt in die einzelnen Landkreise?

1.430 Förderanträge sind bislang positiv beschieden. 20 Anträge wurden abgelehnt. 2.092 Förderanträge sind derzeit noch nicht beschieden. Die Aufteilung der Förderanträge auf die Landkreise ist erst nach vollständiger Bearbeitung technisch möglich.

Frage 3. Worin liegen die Gründe, dass Teile dieser Anträge abgelehnt wurden?

Gründe für die Ablehnung sind im Wesentlichen, dass die Bagatellgrenze nicht erreicht wurde, vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde, Fristen überschritten oder Maßnahmen doppelt beantragt wurden.

Frage 4. Worin liegen die Gründe, dass Teile dieser Anträge auch nach monatelanger Bearbeitungsdauer noch nicht beschieden wurden?

Der Antragszugang ist seit dem Jahr 2019 im Bereich der Extremwetterrichtlinie-Wald im Vergleich zu den Vorjahren sehr hoch und hat seit dem Jahr 2019 (154) binnen kurzer Zeit enorm zugenommen (2021: 2.147; vgl. Antragszahlen aus Frage 1). Aufgrund von begrenzten Personalkapazitäten hat sich ein Bearbeitungsrückstand ergeben. Im Jahr 2022 wird die Zuweisung von

Haushaltsmitteln aufgrund der relativ späten Verabschiedung des Bundeshaushalts vermutlich erst im Sommer erfolgen, Auszahlungsbescheide werden wegen des Kofinanzierungsanteils des Bundes erst dann möglich sein.

Frage 5. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines solchen Antrages insgesamt?

Die Bearbeitungszeit eines Antrages kann mit einem Durchschnittswert nicht belastbar beziffert werden, denn die jeweiligen Anträge unterscheiden sich sehr stark voneinander im Hinblick auf den Umfang der beantragten Schadholzmengen und der betroffenen Waldabteilungen. Neben Einzelanträgen gibt es Sammelanträge, die für viele Waldbesitzende über die Forstbetriebsvereinigungen oder die Forstbetriebsgemeinschaften in Hessen eingereicht werden und die arbeitsintensiv sind. Von Bedeutung ist auch, ob die Anträge sorgfältig mit vollständigen Angaben und Unterlagen eingereicht wurden; in vielen Fällen sind Nachfragen und ergänzende Angaben notwendig.

Frage 6. Welche Unterschiede hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gibt es bei Anträgen von Kommunen und Waldbauern mit Flächen über 5 ha und Kommunen und Waldbauern mit Flächen kleiner als 5 ha?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird hierzu verwiesen.

Sammelanträge für zahlreiche Waldbesitzende mit kleinen Waldflächen sind arbeitsintensiv. Seit dem Jahr 2022 erfolgt eine Priorisierung in der Bearbeitung dahin gehend, dass Förderanträge von privaten Waldbesitzenden in der Bearbeitung vorgezogen werden.

Frage 7. Wie begründet sich die Höhe der Zuwendung für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz in Höhe von 4,80 € pro Festmeter Schadholz ohne Rinde?

Für die Maßnahme Räumung von Kalamitätsflächen wurden analog der Sturmschadensförderungen „Kyrill“, „Erik“ und „Friederike“ Mehrausgaben in Höhe von 6 € pro Festmeter kalkuliert. Bei einer Förderquote von 80 % ergibt sich ein Festbetrag in Höhe von 4,80 € pro Festmeter.

Frage 8. Inwiefern bewertet die Landesregierung das derzeitige Beantragungsprozedere als bürokratiearm?

Für die Bereiche „Räumung von Kalamitätsflächen und Waldschutz II“ der Extremwetterrichtlinie-Wald konnte in Hessen eine pauschalierte Förderung und zudem eine rückwirkende Antragstellung ermöglicht werden. Die Landesregierung wertet dies als bürokratiearm und als wesentliche Erleichterung für die Waldbesitzenden bei der Beantragung von Zuwendungen.

Wiesbaden, 5. Mai 2022

Priska Hinz